

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 809.

---

Inhalt: I. Nachtrag zur Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L. vom 16. Juli 1910.

---

## I. Nachtrag

zur Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L.  
vom 16. Juli 1910  
vom 21. Juni 1912.

Der § 32 der Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L. vom 16. Juli 1910 (Gesetzl. Bd. XXVII S. 111) erhält folgende veränderte Fassung:

„§ 32.

1. Für die Stundung der Tabakgewichtsteuer sind die Vorschriften der 2. Tabaksteuer vom Bundesrat erlassenen Tabaksteuer-Stundungsordnung zu beachten.
2. Die Stundungssumme ist zu ihrem ganzen Betrage sicherzustellen.
3. Die Hebestelle (Hollkaffe) hat, soweit die Stundung auf Grund eines Tabaksteuer-Stundungsansweises gewährt wird, außer dem von ihr gestundeten Betrag auch die Nummer, den Tag und das Ausfertigungsamt des Answeises im Stundungsgegenbuche zu vermerken.“

Wera, den 21. Juni 1912.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.  
v. Hinüber.